

B e s c h l u s s

In Sachen

des Kaufmanns Oskar T [REDACTED], L [REDACTED], W [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Elfriede T [REDACTED] geb. W [REDACTED] in
O [REDACTED], H [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 3. April 1952 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der
Beschluss des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt/Weinstrasse vom 12. Februar 1952 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung auch über die Kosten der Beschwerde an
das Oberlandesgericht in Neustadt/Weinstrasse zurückver-
wiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Kaiserslautern vom 7. Dezember 1951 ist die Ehe der Parteien geschieden und der Beklagte für schuldig erklärt worden. Gegen dieses ihm am 21. Dezember 1951 in der Haftanstalt Frankenthal, in der sich der Beklagte als Untersuchungsgefangener befand, zugestellte Urteil hat er am 6. Februar 1952 Berufung eingelegt und gleichzeitig um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht und vorgetragen, in der Annahme, das Oberlandesgericht befinde sich auch in Kaiserslautern, habe er mit Schreiben vom 23. Dezember 1951 einen dort ansässigen Rechtsanwalt beauftragt, Berufung einzulegen. Dieser habe ihm mit Schreiben vom 11. Januar 1952, das am 17. Januar 1952 bei ihm eingegangen sei, mitgeteilt, dass er sich mit einem Rechtsanwalt in Neustadt in Verbindung setzen müsse, da der Sitz des Oberlandesgerichts Neustadt sei. Durch einen unverbindlichen Hinweis der Anstaltsleitung sei ihm der Rechtsanwalt Heppes in Neustadt namhaft gemacht worden, den er an demselben Tage beauftragt habe, Berufung einzulegen. Dieser habe den Auftrag am 23. Januar 1952 erhalten und, da er nicht am Oberlandesgericht zugelassen sei, den Auftrag sofort an Rechtsanwalt Dr. Dr. B. - G. weitergeleitet, der dann am 6. Februar Berufung eingelegt habe. Zur Glaubhaftmachung dieses Sachverhalts hat der Beklagte den Schriftwechsel mit dem Anwalt vorgelegt.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

- 3 -

Die von dem Beklagten gegen diesen Beschluss frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Das Oberlandesgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Frist des § 234 ZPO schon am 17. Januar 1952 durch die dem Beklagten an diesem Tage zuteilgewordene Aufklärung über den Sitz des Oberlandesgerichts zu laufen begonnen habe. Die Frist des § 234 ZPO beginnt an den Tag zu laufen, an dem das der Wahrung der versäumten Frist entgegenstehende Hindernis tatsächlich aufhört zu bestehen oder an dem sein Weiterbestehen nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann (vgl. das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 31. Januar 1952 - IV ZR 104/51 -). Das der Wahrung der versäumten Frist entgegenstehende Hindernis war, wie das insoweit glaubhaftgemachte Vorbringen des Beklagten ergibt, nicht allein/^{der} Irrtum über den Sitz des Oberlandesgerichts, sondern auch die Unkenntnis darüber, dass nur ein am Oberlandesgericht zugelassener Anwalt die Berufung einlegen konnte. Nur der Irrtum über den Sitz des Oberlandesgerichts ist durch die am 17. Januar 1952 bei dem Beklagten eingegangene Mitteilung behoben worden. Damit das der Wahrung der versäumten Frist entgegenstehende Hindernis noch nicht behoben, denn der Beklagte befand sich weiterhin in Unkenntnis darüber, dass nur ein beim Oberlandesgericht zugelassener Anwalt die Berufung einlegen konnte. Aus diesem Grund mußte der angefochtene Beschluss aufgehoben werden.

Das Oberlandesgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob auch diese Unkenntnis unverschuldet ist. Eine Partei, die nicht selbst die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt, ist verpflichtet, sich Rat von einem Sachkundigen einzuholen. Der Beklagte hat bisher vorgetragen, dass er



durch einen unverbindlichen Hinweis der Anstaltsleitung auf Rechtsanwalt Heppes aufmerksam gemacht worden sei. Gemäss § 139 ZPO könnte es erforderlich sein, ihm aufzugeben, eingehend darzulegen und glaubhaft zu machen, in welcher Weise er die Anstaltsleitung um Rat gefragt hat, ob er den Sachverhalt vollständig vorgetragen hat und welche Auskunft ihm darauf zuteil geworden ist. Danach könnte zu beurteilen sein, ob der Irrtum, in dem er sich auch nach dem 17. Januar 1952 weiter befand, unver schuldet war.

Dr. Lersch

Raske

Dr. Hartz

Johannsen

v. Werner